

# Beitragsordnung des Jugendtreffs Willa e.V.

## I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind in § 6 der Satzung.

## II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder und die Sammlung des Altpapiers in Wollishausen.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

## III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 11.09.2016 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung wird durch Aushang bekannt gemacht und tritt dann in Kraft.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

## IV. Regelungen

1. Die **Höhe** der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres.  
Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit automatisch um ein weiteres Jahr.
2. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der **Anlage A** zu dieser Beitragsordnung.
3. Die Höhe und der Zeitraum von Umlagen und Sonderbeiträgen richtet sich nach dem jeweils gültigem Recht.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, **Anschriften- und Kontenänderungen** umgehend schriftlich der Vorstandschaft mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen, entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.
5. Bei **Vereinseintritt** bis zum 1.6. des Jahres ist der gesamte, danach 50 % des Beitrages zu zahlen. Der Beitrag wird bei späterer Anmeldung sofort erhoben.
6. Der **Austritt** aus dem Verein ist nur bis 1.10 jeden Jahres möglich und muss dem Vorstand schriftlich vorliegen. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.
7. Alle Vereinsbeiträge werden grundsätzlich am 1.1. des Jahres über das SEPA Lastschriftverfahren abgebucht. Die Bankverbindung lautet:  
Willla e.V. IBAN: DE 74 7206 9274 0006 4053 80 BIC: GENODEF1ZUS
8. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden **Mahngebühren** erhoben. Die Höhe ergibt sich aus der **Anlage B**.
9. Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im **Lastschriftverfahren** erhoben. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln
10. Alle Mitglieder zahlen einen vergünstigten Getränkepreis.
11. Die Datenverarbeitung (EDV) erfolgt nach dem Bundesdatenschutz Gesetz.

## Anlage A

Grundbeiträge jährlich in €

Ordentliche Mitglieder	25,00 €
Fördernde Mitglieder	25,00 €

## Anlage B

Mahngebühren und Kosten für eine Rückbuchung werden auf den fälligen Beitrag aufgeschlagen.

Für Erinnerungen an die Beitragszahlung	2,00 €
1. Mahnung	5,00 €
Für Missachtung des Putzdienstes	15,00 €
Für starke Verunreinigung des Jugendraumes	15,00 €

Bei gerichtlichen Mahnbescheiden sind alle zusätzlichen Kosten fällig.